

Stellungnahme der LAGSFS zu Artikel 5 Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 (Haus- haltsbegleitgesetz 2021/2022 – HBG 2021/2022)“ in Drs. 7/4901

1) Allgemein

Die Änderungen sollen den Bericht der Staatsregierung an den Sächsischen Landtag nach § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG auf der Grundlage eines Gutachtens von Moyses & Partner sowie rechtliche Änderungen zur Einführung der Gemeinschaftsschule sowie zur Finanzierung der Ausbildung in Pflegeberufen umsetzen. Die Empfehlungen des Gutachters Moyses & Partner aber werden dabei nur unvollständig umgesetzt, womit festgestellte Ungleichbehandlungen der Schulen in freier Trägerschaft gegenüber den Schulen in öffentlicher Trägerschaft fortgesetzt werden. Diese Ungleichbehandlung betrifft im Wesentlichen die folgenden Punkte:

1. Beibehaltung des Absenkungsfaktor 0,9 in der Soll-Kosten-Formel zur Ermittlung des Personalkostenanteils,
2. Ungenügende Erfassung der investiven Schulträgerkosten,
3. Nichtberücksichtigung der zahlungsunwirksamen der Schulträgerkosten durch Beharren auf „Ausgaben“.

Zu diesen Punkten wurde bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf, der dem Gesetzentwurf beiliegt, ausführlich argumentiert, so dass auf diese Ausführungen verwiesen wird.

Weitere Vorschläge der LAGSFS zur Änderung des SächsFrTrSchulG im Sinne des Gutachtens bleiben auch im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt:

1. Systematische Verwendung der Begrifflichkeit Kosten statt Ausgaben, weil es tatsächlich um Kosten geht und die Betrachtung von Ausgaben unsachgemäß ist.
2. Jährliche Anpassung der bedarfserhöhenden Faktoren über die Zuschuss-Verordnung statt über das Gesetz, weil eine Änderung per Gesetz weder transparenter noch effizienter ist.
3. Jährliche nachträgliche (analog der Personalkosten) Festlegung der Sachkostenanteile am Zuschuss aus den Daten des Statistischen Landesamtes und der Haushaltsrechnung des Freistaates, weil die Inflationsrate die Dynamik der sächlichen Schulträgerkosten nicht abbilden kann, verlässliche Daten beim Statistischen Landesamt verfügbar sind und ein transparenter Algorithmus zur Aufarbeitung der Daten vorliegt.
4. Streichung des Auslastungsfaktors bei der Einbeziehung von Sachkosten, die beim Freistaat entstehen, weil hier Sachkosten herangezogen werden, die unabhängig von einem solchen Faktor sind, und der somit allenfalls auf die kommunalen Schulträgerkosten angewandt werden kann.
5. Einbezug aller auch nicht-zahlungswirksamen Kosten wie Abschreibungen und kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten, weil derzeit nur ein Teil dieser Kosten erfasst wird und freie Träger so benachteiligt werden.

6. Ausweitung des Teilhabeanspruchs in § 15 SächsFrTrSchulG auf alle schul- oder schulträgerbezogenen staatlichen Förderungen, weil freie Schulen gleichwertiger Teil des öffentlichen Schulwesens sind und nach der Verfassung keine Bevorzugung nach der Rechtsform zulässig ist.
7. Ermöglichung der Beurlaubung von verbeamteten Lehrern an freie Schulen, weil das staatliche Instrument der Verbeamtung die Lehrersituation in Sachsen insgesamt verbessern muss und nicht nur einseitig die Situation an staatlich-kommunalen Schulen.
8. Ermöglichung eines Defizitausgleichs für berufsbildende Förderschulen zumindest für eine Übergangszeit, weil die Anwendung der Ansätze für allgemeinbildende Schulen der Spezifik berufsbildender Ausbildungsgänge u.U. nicht gerecht wird.
9. Sicherung der Finanzierung von Inklusionsassistenten für eine Übergangszeit, weil eine Streuung dieser Mittel auf alle Träger sachwidrig ist, solange nicht an allen Schulen Inklusionsassistenten eingesetzt sind.

Darüber hinaus wird auch in der vorliegenden Fassung nicht gesichert, dass Schulen, die zu einer Gemeinschaftsschule oder Oberschule+ optieren, bestehende Anerkennungen behalten, obwohl das im Entschließungsantrag der Koalition so gefordert wird. Es ist nun am Gesetzgeber, dies selbst umzusetzen.

Begrüßt wird ausdrücklich die Änderung des § 16, der in seiner alten Fassung nicht die Daten liefern konnte, die zur Umsetzung des jetzigen § 14 Abs. 6 (künftig Abs. 7) nötig sind. In der neuen Fassung sichert er die Datenbasis, um künftig auch die Sachkostenanteile jährlich anhand der tatsächlichen Entwicklung der sächlichen Schulträgerkosten transparent und unkompliziert im Sinne der Empfehlung des Gutachters zu ermitteln und festzusetzen. Unverständlich bleibt in diesem Zusammenhang auch, warum trotz Vorliegen aktuellerer Daten für die Berechnung der Sachkostenzuschüsse kommunale Daten der Jahre 2014 bis 2017 und für den Freistaat 2015 bis 2018 verwendet werden, obwohl in der Begründung von den „drei aktuellsten verfügbaren Jahren“ gesprochen wird.

Die LAGSFS hält im Wesentlichen ihre zum Referentenentwurf eingebrachten Änderungsvorschläge und -wünsche aufrecht. Zur besseren Übersichtlichkeit sind diese in der Anlage „Synopse HBG“ zusammengefasst.

2) Im Einzelnen

Es wird im Folgenden nicht zu allen Änderungen Stellung genommen, sondern auf die in der Anlage beigefügten Synopse sowie ggf. die Ausführungen in der Stellungnahme zum Referentenentwurf verwiesen. Da im Folgenden auch auf Fehlstellen der Novelle eingegangen wird, wurde als Bezug nicht die Nummerierung des Änderungsgesetzes in Artikel 5 HBG 2021/2022 gewählt, sondern die §§ des Gesetzes. Wo möglich wurde die Nummerierung des Änderungsgesetzes in Klammern beigefügt.

a) Zu § 4 (Nr. 1)

Absatz 2: Bei einer Erweiterung des Schulstandortes, gleich ob sich dadurch das Einzugsgebiet der Schüler ändert oder nicht, ist nicht einzusehen, dass damit die Genehmigungsvoraussetzungen zur Disposition stehen. Letztlich ist es unerheblich, ob ggf. ein weiterer Zug am alten oder neuen Standort eingerichtet wird oder ob ein bestehender Zug ausgelagert wird. Auch ist unerheblich, ob sich am neuen Standort genügend Schüler finden werden – dies ist das Risiko des Trägers.

b) Zu § 8 (Nr. 2)

Absatz 1: Die Änderung in Absatz 1 soll verhindern, dass jeder neue berufliche Bildungsgang an einer bestehenden und anerkannten Schule sowie die rein räumliche Verlegung einer Schule zu neuen Anerkennungsverfahren und damit im beruflichen Bereich meist zwangsläufig zu Schulfremdenprüfungen auf Grund der kurzen Dauer der Bildungsgänge führt. Es erscheint dies nicht sachangemessen, da mit der Genehmigung genügend gesichert ist, dass die Anforderungen, die ansonsten nachgewiesen sind, auch im neuen Bildungsgang der gleichen Schulart erfüllt werden.

Absatz 3: In Drs. 7/3188 hatte die Regierungskoalition die Staatsregierung u.a. ersucht, „bei den Schulen in freier Trägerschaft im Fall einer Schulartänderung ... zu berücksichtigen, dass die bestehende staatliche Anerkennung erhalten bleibt“. Dies wird bislang nicht im SächsFrTrSchulG umgesetzt. Wir schlagen deshalb eine entsprechende Änderung vor, so dass bestehende staatlich anerkannte Schulen bei Wechsel zu einer Gemeinschaftsschule oder Oberschule+ zumindest ihre Anerkennungen behalten. Wenn z. B. eine bestehende anerkannte Oberschule sich in die Primarstufe erweitert oder mit einer Grundschule fusioniert, so gibt es keinen Grund, an der verlässlichen Durchführung der bisherigen Bildungsgänge und Prüfungen zu zweifeln. Sofern sich ein anerkanntes Gymnasium in eine Gemeinschaftsschule erweitert, kann davon ausgegangen werden, dass es auch die Anforderungen an Hauptschul- und Realschulbildungsgang und -abschluss erfüllt, so dass die Schulaufsicht die Möglichkeit erhalten soll, die Anerkennung nach Einzelfallprüfung auf diese Bildungsgänge ohne erneutes Anerkennungsverfahren zu erweitern. Anders erfordert das Aufwachsen einer Grundschule zu einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule oder das Aufwachsen einer Oberschule zu einer Gemeinschaftsschule jeweils ein Anerkennungsverfahren.

c) Zu § 13 (Nr. 3)

Absatz 3: Die Novellierung des Gesetzes sollte genutzt werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand und Benachteiligungen von Schülern in neuen berufsbildenden Ausbildungsgängen zu vermeiden (siehe auch a)). Sofern ein Träger beruflicher Schulen ohne Erweiterung der Schulart (die ist in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 geregelt) einen neuen Ausbildungsgang eröffnet, soll nach Genehmigung keine Wartefrist entstehen. Eine Wartefrist ist hier sachunangemessen, da es sich um keine neue Schulart, sondern lediglich um einen inhaltlich neuen Ausbildungsgang handelt. Das gleiche gilt für die Eröffnung eines neuen Standortes. Es wird an dieser Stelle wieder deutlich, dass keine Stringenz in der Begründung einer Wartefrist besteht. Wir haben den Eindruck, dass die Wartefrist instrumentalisiert wird, um zum einen Geld zu sparen und zum anderen Gründungen und Erweiterungen zu erschweren. Daran ändert auch die im Vergleich der Bundesländer gute Regelung in Sachsen nichts.

d) Zu § 14 (Nr. 4)

Absatz 2: Diese Änderung ist vor dem Hintergrund sowohl des Gutachtens von Moyses & Partner als auch des Berichts der Staatsregierung nicht nachvollziehbar. Leider wurde auch die Stellungnahme des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigt. Die Besonderheiten von SuS mit Mehrfachbehinderung sind in den Zuschussätzen zwar für Förderschulen, nicht aber bei Inklusion für allgemeinbildende Schulen berücksichtigt. Die derzeitige Praxis beruht auf Gutachten und Entscheidungen der Schulaufsicht und kann so am besten etwaigen zusätzlichen Bedarf feststellen. Die vorgenommene Änderung vollzieht nur eine Nichtberücksichtigung von Mehrfachbehinderungen im Bereich der Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach, die dort aber ebenso wenig sachlich begründet ist. Weiter wird inzwischen bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft bei Schwerstmehrfachbehinderung automatisch eine Doppelzählung des betreffenden Schülers vorgenommen, so dass auch für Schulen in freier Trägerschaft der Anspruch auf einen um 100 Prozent erhöhten Satz festgeschrieben werden muss.

Absatz 3 Satz 1: Wir fordern die Gleichbehandlung der Schulen in freier Trägerschaft und damit die Streichung des willkürlichen Absenkungsfaktors 0,9. Der Gutachter hat ausführlich dargelegt, warum dieser Faktor nicht mehr gerechtfertigt ist. Wir verweisen auf unsere ausführliche Erörterung der Problematik in der Stellungnahme zum Referentenentwurf, die der Drucksache beiliegt.

Absatz 3 Satz 3: Wir gehen davon aus, dass die Empfehlungen des Gutachters zur Berücksichtigung bzw. Einbeziehung weiterer Kostenfaktoren bei der Berechnung der bedarfserhöhenden Faktoren umgesetzt wurden.

Zusätzlich schlagen wir vor, die jährliche Festsetzung des bedarfserhöhenden Faktors je Schulart der ZuschussVO zu überlassen, um nicht jährlich das Gesetz ändern zu müssen. Es wird bezweifelt, dass die gesetzliche Ausbringung transparenter als die über eine Verordnung ist. Es wäre ausreichend, wenn sich der Sächsische Landtag oder der Schulausschuss über das SächsFrTrSchulG Rechte (Information oder Benehmen oder Einvernehmen) bei Änderung der ZuschussVO sichert. Wir haben die entsprechenden Änderungen in der Synopse ausgebracht. Das Gesetz würde deutlich verschlankt und übersichtlicher, da in ihm transparent die Grundsätze für die Ermittlung des Faktors ausgebracht werden, welche dann im Konkreten der Verwaltung überlassen werden kann.

Absatz 5: Die Ermittlung der Sachausgabensätze erfolgt nicht auf der aktuellen Datenbasis der Jahre 2016 – 2018 für die kommunalen Schulträger sowie 2017 - 2019 für den Freistaat. Dies ist dringend zu korrigieren, da die Daten vorliegen und es ohnehin unbefriedigend ist, dass die Finanzierung der freien Schulen hier jeweils um zwei bis drei Jahre der aktuellen Kostenentwicklung nachläuft. Aktuelle Entwicklungen, wie z. B. durch die Corona-Schutzmaßnahmen oder massive technische Aufrüstungen wie jetzt durch den Digitalpakt mit nachfolgend deutlich höherem Wartungsaufwand oder auch sprunghafte Preisveränderungen relevanter Kostenfaktoren oder das Hinzutreten neuer Kostenfaktoren werden so immer erst über Jahre verzögert abgebildet. Das Gutachten hat zurecht darauf aufmerksam gemacht, dass die bloße Anwendung des Inflationsindexes diese Entwicklungen nur ungenügend abbilden kann.

Für die Berechnung des Sachkostenanteils wird, wie aus der Begründung (S. 59f.) hervorgeht, ein Auslastungsfaktor der kommunalen Schulen zur Anwendung gebracht. Dies ist sicher an sich schon nicht unproblematisch, weil z. B. Schulräume mit gleichen Kosten vorgehalten werden müssen, gleich ob die Klasse 15 oder 28 Schüler umfasst. Dass allerdings dieser Auslastungsfaktor unreflektiert auf alle Sachausgaben der Schulträger und auf die des Freistaates angewandt wird, also auch auf solche, die schon Ausgaben pro Schüler sind bzw. als Ausgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler entstehen, ist keinesfalls sachgemäß. Damit erfolgt eine unzulässige Kürzung der Sachausgaben insgesamt, die zu korrigieren ist. Außerdem wird der Auslastungsfaktor nicht für das aktuelle Schuljahr ermittelt, obwohl dafür alle Daten verfügbar sind. Die Vergangenheit zeigt, dass dies nicht unbedingt von Vorteil für die freien Träger ist. Es ist jedoch insgesamt eine transparente und aktuell bezogene Ermittlung auch der Sachkostenanteile zu fordern, unabhängig davon, ob die freien Träger davon profitieren. Dies gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz. Es ist zu fordern, dass der Auslastungsfaktor entweder nur aus dem aktuellen Schuljahr oder aus der Mittelung der letzten zwei und des aktuellen Schuljahres ermittelt wird.

Weiter werden mit der Verstetigung der Programme zu Schulasstistenzen diese künftig auch in die Berechnung der Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft eingerechnet. Allerdings erscheint deren Einrechnung in den Sachkostenanteil nicht sachangemessen, da künftig Assistenten auch in Landesdienst stehen können. Systematisch müssten daher Assistentenkräfte je nach Anstellung sowohl bei den Personalkostenzuschüssen z. B. über den bedarfserhöhenden Faktor, als auch, wenn im kommunalen Dienst, über die Sachkosten erfasst werden. Andernfalls erscheint nicht gesichert, dass diese

Kosten vollständig erfasst sind. Für die bisher über ESF-Mittel geförderten Inklusionsassistenten muss darüber hinaus eine andere Lösung gefunden werden (siehe unten i)).

Im Ergebnis bringt die Neuberechnung des Sachkostenanteiles gegenüber der Anpassung über den Inflationsindex eine Steigerung der Sachkostenzuschüsse von durchschnittlich 3,8 % und liegt damit über dem Inflationsindex. Dabei schwanken aber die Veränderungen zwischen den Schularten und Bildungsgängen beträchtlich zwischen - 22,2 % bei den Abendoberschulen bis zu + 99,6 % bei den Kollegs. Auch im Bereich der Förderschulen gibt es beträchtliche Abweichungen, in der Mehrzahl nach oben. Allein diese Streuung macht deutlich, dass das bisherige Verfahren, welches die Staatsregierung mir ihrem Entwurf entgegen der Empfehlung des Gutachters fortsetzen will, nicht geeignet ist, der Maßgabe des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen. Die Dynamik im Zusammenspiel von Kostenentwicklung, Hinzutreten oder Wegfallen von Kostenfaktoren und sich jährlich verändernden Auslastungsfaktoren ist durch eine Anpassung allein über den Inflationsindex nicht abbildbar. Da inzwischen die Daten der kommunalen Schulträger beim Statistischen Landesamt vorliegen, die des Freistaates mit der Haushaltsrechnung ohnehin, und im SMK ein transparenter und mit der LAGSFS abgestimmter Algorithmus zur Verwendung der Daten gefunden ist, gibt es keinen Grund, das ungenügende Verfahren der Anpassung der Sachkostenanteile über die Anwendung des Inflationsindex fortzuschreiben. Wir schlagen deshalb eine jährliche Ermittlung der Sachkostenanteile vor und empfehlen dies künftig über die Zuschussverordnung umzusetzen, so dass auch hier, wie beim bedarfserhöhenden Faktor, das Gesetz deutlich entlastet werden kann. Für den Gesetzgeber sind die ermittelten absoluten Zahlen ohne Datenbasis und Berechnungsgrundlage intransparent. Insofern sollte die gesetzliche Regelung besser Datenbasis und Grundsätze der Berechnung festschreiben, statt konkreter Zahlen.

Allerdings gibt es aktuell noch eine Kostengruppe, die von diesem Algorithmus ausgenommen ist: die investiven Kosten. Dies führt zu einer mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlerhaften Ermittlung dieses Kostenanteils:

1. Moysies & Partner verweisen bei der Ermittlung der investiven Kosten darauf, dass die Betrachtung der Investitionen über einen Zeitraum von 10 Jahren zu gering ist, da die Nutzungsdauer der Gebäude zwischen 50 und 80 Jahren liegt (Gutachten S. 38). Damit erweist sich auch die Erweiterung des berücksichtigten Zeitraumes auf 15 Jahre immer noch als völlig unangemessen und die freien Träger stark benachteiligend.
2. Weiter verweisen die Gutachter darauf, dass die Repräsentativität der so ermittelten Daten nicht gegeben ist, da sie stark, teilweise über einhundert Prozent, streuen (ebenda S. 39).
3. Auch die Anpassung der investiven Sachausgaben über den Verbraucherpreisindex wird als nicht genügend herausgestellt, da hier nicht nur sektorale Preisentwicklungen weit entfernt vom Verbraucherpreisindex angesiedelt sein können, sondern weil gerade auch im Bereich des Bauwesens durch veränderte Standards zusätzliche Preissteigerungen hinzukommen (ebenda S. 38).
4. Moysies & Partner verweisen weiter darauf, dass die Nicht-Berücksichtigung nichtzahlungsrelevanter Größen (hier Abschreibungen) dazu führt, dass die Abschätzung des für den Erhalt (im Sinne von Instandhaltung und Neuinvestitionen) schulischer Infrastruktur notwendigen Aufwands misslingt. Daran ändert auch ein 15-jähriger Betrachtungsraum nichts (ebenda).

Es ist nicht nachvollziehbar, diese Aussagen des Gutachtens einfach beiseite zu schieben mit dem Hinweis, dass „für die Ermittlung der investiven Ausgaben ein Durchschnitt über 15 Jahre als hinreichend betrachtet“ wird (Drs. 7/4901 S. 57). Angesichts der deutlich längeren Nutzung von Schulgebäuden betrachten wir dies keinesfalls als hinreichend. Es steht zu vermuten, dass es der Staatsregierung nicht um die Ermittlung der realen Kosten, sondern um eine kostenminimierende Umsetzung des Gutachtens geht. Im Übrigen ist auch hier die Aussage „Die aktuellsten dafür verwendbaren Da-

ten betreffen die Jahre 2003 bis 2017.“ (ebenda) schlicht falsch, weil die Daten bis 2018 im November 2020 vorlagen, also vor Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag.

Statt der Erfassung von investiven Ausgaben schlagen die systematisch gebotene Verwendung der Abschreibungen vor. Sofern dafür aktuell keine Zahlen vorliegen, schlagen wir nicht nur eine einmalige repräsentative Erhebung der Abschreibungen vor, sondern haben inzwischen selbst ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse zeitnah vorliegen werden. Der Gesetzgeber wird somit rechtzeitig Gelegenheit erhalten sich zu entscheiden, ob er die Empfehlungen des Gutachters im Sinne des Urteils des Verfassungsgerichtshofes umsetzen will oder ob er bewusst eine weitere Benachteiligung der Schulen in freier Trägerschaft (analog der Beibehaltung des Absenkungsfaktors 0,9 bei der Ermittlung des Personalkostenanteiles) beschließt.

Absatz 6: Die Ausbringung eines Investitionszuschusses ist begründet und wird begrüßt. Hinsichtlich der Höhe wird auf die Stellungnahme zur Änderung in § 14 Abs. 5 verwiesen.

Absatz 7 (neu): Die Verkürzung des Berichtszeitraumes wird begrüßt. Es wird unterstrichen, dass die Überprüfung auch unabhängig von einer Berichtspflicht kontinuierlich erfolgen muss, wozu die Neufassung des § 16 geeignete Daten liefern kann. Allerdings widerspricht es völlig der Logik der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils wie sie im Gesetz gewählt wurde, die Kostenentwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft als Grundlage neben der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft heranzuziehen: Das Gesetz bindet die Finanzierung der freien Schulen strikt an die Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft. Somit liegen unabhängig von der konkreten Situation an der einzelnen freien Schule für den Vergleich mit den Kosten im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft schon die Vergleichsdaten vor, auf die es einzig ankommt. Allenfalls könnten Daten über die Einbeziehung von Eltern oder volljährigen Schülern an der Finanzierung der Schulen eine Rolle spielen, die im Rahmen der Schulaufsicht zur Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ohnehin erhoben werden müssten. Allerdings haben auch diese Daten keinerlei Aussagekraft über eine Unter- oder Überfinanzierung, weil sie nicht nur aus Not der Finanzierung des Grundbedarfs, sondern auch zur Finanzierung zusätzlicher Angebote oder verbesserter Bedingungen erhoben werden können.

e) Zu § 15

Obwohl sich in den letzten Jahren hinsichtlich der Teilhabe der freien Träger an öffentlichen Förderungen deutlich gebessert hat (erwähnt sei der DigitalPakt), gab es aber auch Fälle (SchulbauInvest, Schulsozialarbeit), wo freie Träger z. B. durch kommunale Entscheider deutlich benachteiligt wurden und werden. Da nach Aussagen sowohl des Gesetzgebers als auch der Staatsregierung auch künftig eine gleichberechtigte Beteiligung freier Träger an öffentlichen Förderungen gewährleistet werden kann, kann und sollte man dies auch in das Gesetz schreiben. Nur dann ist es verbindlich, auch für ggf. wechselnde Gesetzgeber oder Regierungen.

f) Zu § 16 (Nr. 5)

Die Änderung ist geeignet, einen Vergleich der Sachkosten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft auf einer nachvollziehbaren Datenbasis zu ermöglichen und zugleich Daten zu erfassen, die eine transparente und sachangemessene Ermittlung der Sachkostenanteile der Schülerausgabensätze ermöglichen. Sie setzt die Empfehlung des Gutachters auf S. 77 um und wird von uns begrüßt.

g) Zu § 18 (Nr. 6)

Mit der Verbeamtung von Lehrkräften hat der Freistaat auf dem sächsischen Lehrerarbeitsmarkt ein Ungleichgewicht zuungunsten freier Schulträger geschaffen. Freie Schulen sind nicht in der Lage, die